



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

## Dreiunddreissigste Tagung

Genf, 27. Oktober 1993

UPOV-MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG FÜR DIE  
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER  
PRÜFUNG VON SORTENVom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner einunddreissigsten Tagung begann der Verwaltungs- und Rechtsausschuss - im Anschluss an seine Arbeit zur Frage der Gebühren in bezug auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung - die Revision der Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (nachfolgend als "Mustervereinbarung" bezeichnet). Diese Revision wurde auf der darauffolgenden Tagung fortgeführt; diese war eine gemeinsame Sitzung mit dem Technischen Ausschuss.

2. Auf dieser Sitzung wurde:

i) vorgeschlagen, die vierte Erwägung in der Präambel zu ändern, um die Form zu unterstreichen, die die Zusammenarbeitsvereinbarungen haben müssten, um auch eine Zusammenarbeit auf benachbarten Gebieten des Schutzes von Pflanzensorten zu erlauben;

ii) vorgeschlagen, in bezug auf den Austausch von Prüfungsergebnissen wieder eine Erwägung in einer neuen redaktionellen Form einzufügen;

iii) zur Kenntnis genommen, dass die deutsche Fassung des Artikels 1 Absatz 1 Nummern iii und iv überarbeitet werden sollte;

iv) beschlossen, "[Personen, die] von den beiden [ordnungsgemäss ermächtigt worden sind]" aus Artikel 4 Absatz 3 Nummer i zu streichen.

(Siehe Absätze 23 bis 25 und 27 des Dokuments CAJ/32/10-TC/29/9.)

3. Die Anlage zu diesem Dokument enthält einen Entwurf für eine revidierte Fassung der Mustervereinbarung, der die obenerwähnten Punkte berücksichtigt.

Dem Ausschuss wird anheimgegeben, insbesondere über die vierte und die fünfte Erwägung in der Präambel Stellung zu nehmen.

4. Auf der obenerwähnten Sitzung wurde gefragt, ob in Artikel 1 Bestimmungen vorzusehen seien, die Fälle abdeckten, in denen eine zweiseitige Vereinbarung zugunsten einer anderen zurückgestellt werden sollte; daraufhin wurde die Meinung vertreten, dass die Mustervereinbarung einfach bleiben müsse und dass derartige Fälle, wie gegenwärtig auch, praktisch gelöst werden sollten. Es wurde ferner betont, dass die Erstellung einer Liste von Gattungen und Arten die Konsequenz habe, dass die Liste jedesmal revidiert werden müsse, wenn eine Zusammenarbeit in einem nicht vorgesehenen Fall angebracht sei; es wurde entgegnet, dass die Vereinbarungen im Lichte der Erfahrung von Staaten, die die Zusammenarbeit in Anspruch nähmen, flexibel angewandt werden könnten. (Siehe Absatz 25 des Dokuments CAJ/32/10-TC/29/9.)

5. Der Ausschuss möchte vielleicht diese Fragen im Lichte der Tatsache erneut prüfen, dass es für einige Verbandsstaaten ohne angemessene Rechtsgrundlage schwer - wenn nicht unmöglich - sein dürfte, eine zweiseitige Vereinbarung "praktisch" anzuwenden. Zweck der Prüfung könnte sein,

i) Artikel 1 Absatz 1 wie folgt abzuändern:

"(1) Behörde A leistet der Behörde B auf deren Verlangen folgende Dienste in bezug auf Sorten ..."

ii) in Artikel 1 folgende Bestimmung aufzunehmen (Absatz 3 würde dann zum Absatz 4):

"(3) Die Behörden können ad hoc vereinbaren, diese Vereinbarung auf eine Sorte einer Gattung oder Art anzuwenden, die in der einschlägigen Anlage nicht aufgeführt ist."

[Anlage folgt]

## ANLAGE

## ENTWURF

**MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG  
FUER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRUEFUNG VON SORTEN**

- IN DER ERKENNTNIS der Bedeutung, die der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts sind, als Mittel für eine optimale Wirkungsweise ihrer Züchterrechtssysteme beizumessen ist,
- IN DER ERWAEGUNG, dass die Zusammenarbeit nach Massgabe der biologischen, technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten der jeweiligen botanischen Taxa unterschiedliche Formen annehmen kann,
- UEBERZEUGT, dass die Zentralisierung der Prüfung und die durch andere Formen der Zusammenarbeit herbeigeführte Vereinheitlichung der technischen Verfahren eine positive Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel auf dem Gebiet des Sorten- und Saatgutwesens haben,
- IN DER ERWAEGUNG, dass es bei nichterfolgter Zentralisierung der Prüfung wünschenswert sein kann, dass die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit einer in mehreren Staaten angemeldeten Sorte nur einmal durchgeführt wird,<sup>1</sup>
- IN DER ERWAEGUNG, dass diese Vereinbarung dergestalt sein muss, dass sie auch geeignet ist, als Grundlage für eine Zusammenarbeit auf Bereiche zu dienen, die mit dem Schutz von Pflanzenzüchtungen verwandt sind, insbesondere auf dem Bereich der Verwaltung der Listen der zum Handel zugelassenen Sorten,<sup>2</sup>
- IN DER ERWAEGUNG, dass die Vereinbarungsparteien ebenfalls bestrebt sind, vergleichbare Vereinbarungen mit anderen Mitgliedern des Verbandes zu schliessen, und dass es somit notwendig ist, diese Vereinbarung auf die Musterverwaltungsvereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten zu stützen, die von der UPOV erstellt und vom Rat der UPOV auf dessen ... ordentlicher Tagung am [Datum] angenommen wurde,
- IN DER ERWAEGUNG, dass alle diesbezüglichen Vereinbarungen notwendigerweise regelmässig überprüft, bewertet und angepasst werden müssen,

---

<sup>1</sup> Diese Erwägung war im vorangegangenen Entwurf nicht enthalten. In der derzeit geltenden Fassung der Mustervereinbarung lautet sie wie folgt:

"- Da es sich in den Fällen, in denen eine Sorte in mehr als einem Staat angemeldet wurde, als wünschenswert erwiesen hat, dass die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nur von einem Amt durchgeführt wird".

<sup>2</sup> Im vorangegangenen Entwurf lautete diese Erwägung wie folgt:

"- IN DER ERWAEGUNG, dass die Vereinbarungsparteien bestrebt sind, die Zusammenarbeit auf Bereiche zu erstrecken, die mit dem Schutz von Pflanzenzüchtungen verwandt sind, insbesondere auf die Verwaltung der Listen der zum Handel zugelassenen Sorten".

haben

die Partei A

und

die Partei B

folgendes vereinbart:

### Artikel 1

(1) Behörde A leistet der Behörde B folgende Dienste in bezug auf Sorten, die bei Behörde B Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts gemäss dem Internationalen Uebereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen oder auf Eintragung in die Liste der zum Handel zugelassenen Sorten sind:

i) für die in Anlage A.1 aufgeführten Gattungen und Arten die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der betreffenden Sorten;

ii) für die in Anlage A.2 [oder A.2/B.2] aufgeführten Gattungen und Arten die Durchführung des in der genannten Anlage bestimmten Teiles der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit;

iii) für die in Anlage A.3 aufgeführten Gattungen und Arten die Ueberwachung der Prüfung der Sorte und die Auswertung deren Ergebnisse, wenn die Prüfung in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Antragsteller oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführt wird.

iv) für die in Anlage A.4 [oder A.4/B.4] aufgeführten Gattungen und Arten die Uebermittlung der Ergebnisse der Prüfung oder deren Ueberwachung, die sie aufgrund eines früheren Antrags durchgeführt hat oder durchführen wird;

(2) Behörde B leistet entsprechend der Behörde A die gleichen Dienste in bezug auf Sorten der in Anlagen B.1, B.2 [oder A.2/B.2], B.3 bzw. B.4 [oder A.4/B.4] aufgeführten Gattungen und Arten.

(3) Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

i) "durchführende Behörde": die Behörde, die eine der in Absatz 1 Nummern i bis iv erwähnten Tätigkeiten durchführt;

ii) "übernehmende Behörde": die Behörde, für die eine der genannten Tätigkeiten durchgeführt wird.

### Artikel 2

Hat der Rat der UPOV Prüfungsrichtlinien für eine Art, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, angenommen, so wird die Prüfung entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt. Bestehen solche Richtlinien nicht, so bestimmen die Behörden in gegenseitigem Einvernehmen die Prüfungsmethoden, bevor diese Vereinbarung auf die betreffende Art angewandt wird.

### Artikel 3

(1) Für jede Sorte übermittelt die durchführende Behörde je nach dem Fall der übernehmenden Behörde:

i) die Berichte für jede Prüfungsperiode und einen abschliessenden Prüfungsbericht;

ii) die Berichte über den von ihr durchzuführenden Teil der Prüfung;

iii) die Berichte über die Ueberwachung der durch den Antragsteller oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführten Prüfung der Sorte und über die Auswertung der Ergebnisse dieser Prüfung sowie einen abschliessenden Prüfungsbericht.

(2) Der abschliessende Bericht muss die Ergebnisse der Prüfungen und sonstigen Untersuchungen für die Merkmale der Sorte im einzelnen wiedergeben und soll die Auffassung der durchführenden Behörde zur Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte angeben. Wenn diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden oder die übernehmende Behörde darum ersucht, wird dem Bericht eine Beschreibung der Sorte beigelegt.

(3) Berichte und Beschreibungen werden in ... (Sprache) abgefasst.

(4) Ueber alle auftretenden Probleme ist die übernehmende Behörde unverzüglich zu unterrichten.

(5) In bezug auf die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit entscheidet die übernehmende Behörde über den Antrag in der Regel auf der Grundlage des abschliessenden Prüfungsberichts oder unter gebührender Berücksichtigung der Teilberichte der durchführenden Behörde. Wenn aussergewöhnliche Umstände es erfordern, kann die übernehmende Behörde zusätzliche Prüfungen vornehmen. Entscheidet sie sich zu deren Durchführung, so setzt sie die durchführende Behörde davon in Kenntnis.

### Artikel 4

(1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.

(2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überlässt die durchführende Behörde kein Material der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte.

(3) Zugang zu den Aktenunterlagen und zum Prüfungsanbau wird nur gewährt:

i) der übernehmenden Behörde und dem Antragsteller sowie allen ordnungsgemäss ermächtigten Personen;

ii) dem erforderlichen Personal der Stelle, die die Prüfung durchführt, sowie beigezogenen besonderen Sachverständigen, die zur Geheimhaltung im öffentlichen Dienst verpflichtet sind. Diese besonderen Sachverständigen haben Zugang zu den Zuchtformeln von Hybridsorten nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Antragsteller dem nicht widerspricht.

Dieser Absatz schliesst den allgemeinen Zugang von Besuchern zu Anbauprüfungen nicht aus, wenn dem Absatz 1 hinreichend Rechnung getragen ist.

(4) Ist auch eine andere Behörde aufgrund einer vergleichbaren Vereinbarung eine übernehmende Behörde, so kann Zugang gemäss den Regeln gewährt werden, die aufgrund jener Vereinbarung gelten.

#### Artikel 5

Wird im Falle einer in Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv erwähnten Dienstleistung der frühere Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, so können die Behörden die Fortsetzung der Prüfung oder der Ueberwachung für die übernehmende Behörde vereinbaren.

#### Artikel 6

Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über Entgelte, der Antragsvordrucke, der technischen Fragebogen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Vergleichsproben, der Unterhaltung von Vergleichssortimenten und der Vorlage der Ergebnisse, werden zwischen den Behörden durch Schriftwechsel geregelt.

#### Artikel 7

(1) Die übernehmende Behörde zahlt der durchführenden Behörde das nach Artikel 6 vereinbarte Entgelt.

(2)i) Im Falle einer in Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv erwähnten Dienstleistung wird ein Verwaltungsentgelt erhoben, das rund 350 Schweizer Franken entspricht oder dessen Betrag zwischen den Behörden durch Schriftwechsel vereinbart wird.

ii) Wurde der frühere Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen und haben die Behörden nach Artikel 5 die Fortsetzung der Prüfung oder Ueberwachung für die übernehmende Behörde vereinbart, so entspricht der zu zahlende Betrag den zusätzlichen, sich aus der Fortsetzung der Prüfung oder Ueberwachung ergebenden Kosten.

(3) Zahlungen werden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer aufgeschlüsselten Rechnung geleistet.

#### Artikel 8

Jede Behörde stellt Informationen, Prüfungseinrichtungen oder Dienstleistungen von Sachverständigen, die die andere Behörde zusätzlich benötigt, unter der Bedingung zur Verfügung, dass die andere Behörde die hierdurch verursachten Kosten übernimmt.

#### Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am ... (Datum) in Kraft [und ersetzt die Vereinbarung vom ... (Datum) über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten].

(2) Diese Vereinbarung und ihre Anlagen können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) Jede Partei, die diese Vereinbarung ganz oder zum Teil widerrufen möchte, teilt dies der anderen Partei mit.

(4) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird ein solcher Widerruf erst nach Ablauf von zwei Jahren sowie nach Abschluss der laufenden Prüfungen und Uebermittlung der betreffenden Berichte wirksam.

[Ende des Dokuments]